

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Fachbereich "Finanzen"
Sonntag, Heike

Nummer: **18/0940**
Datum: 06.03.2018

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	17.04.2018	öffentlich

6. **Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG:**
- **Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Umschuldung der Darlehen des Eigenbetriebs**
- **Übernahme eines Darlehens und Beschluss über die Gewährung eines inneren Darlehens**

Sachvortrag:

Der Eigenbetrieb Meersburg Therme hat zum Neubau und für die Investitionen 2013 (Revision 2012) verschiedene Darlehen aufgenommen.

Im Zuge der Umwandlung des Eigenbetriebs auf die GmbH & Co.KG müssen die Kreditinstitute ihre Zustimmung zum Wechsel des Vertragspartners erteilen.

Zum 01.01.2018 bestehen folgende Darlehen:

Gläubiger / Darlehensnummer Ursprüngliche Höhe	Jahr der Aufnahme	Ursprüngliche Höhe	Zinssatz	Zinsfestschreib. bis		Stand 01.01.2018
Landesbank B-W	2003	1.400.000 €	4,32%	30.06.2028	F	769.569 €
Sparkasse Bodensee	2014	1.600.000 €	1,45%	30.06.2024	F	1.103.217 €
Deutsche Genossenschaftshypothekenbank	2013	750.000 €	1,85%	22.11.2023	F	431.250 €

1) L-Bank:

Die L-Bank stimmt einer Übertragung nur zu, wenn der Charakter des Kommunaldarlehens erhalten bleibt. Voraussetzung hierfür ist die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt. Die Stadt genießt als nicht insolvenzgefährdete Einrichtung höchste Bonität und zum Erhalt der guten Konditionen muss daher die entsprechende Ausfallbürgschaft übernommen werden. Eine dingliche Sicherung wurde nicht bestellt.

2) Sparkasse:

Die Sparkasse stimmt einer Übertragung ebenfalls zu, wenn der Charakter des Kommunaldarlehens erhalten bleibt. Voraussetzung hierfür ist die Übernahme einer

Ausfallbürgschaft durch die Stadt. Die Stadt genießt als nicht insolvenzgefährdete Einrichtung höchste Bonität und zum Erhalt der guten Konditionen muss daher die entsprechende Ausfallbürgschaft übernommen werden. Eine dingliche Sicherung wurde nicht bestellt.

Über die Erhebung einer Avalprovision für die Übernahme der Bürgschaften kann der Gemeinderat eine Festsetzung treffen.

3) DGHyp:

Das Darlehen der DGHyp läuft als spezielles Kommunaldarlehen und kann nicht auf die Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG übertragen werden, da diese keine Gebietskörperschaft ist.

Nach Rücksprache mit der GPA ist daher mangels wirtschaftlicher Zurechnungsmöglichkeit zum –nicht mehr existierenden- Eigenbetrieb in den Haushalt der Stadt zu übernehmen. Gleichzeitig wäre dann ein Darlehen in entsprechender Höhe von der Stadt an die Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG zu gewähren. Zins und Tilgung sind analog zum Darlehen der DGHyp so dass im Saldo keine Zahlungsverpflichtungen bei der Stadt bestehen.

Der Beschluss muss nach § 88 Abs. 2 GemO vom Landratsamt genehmigt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Ausfallbürgschaften für die an die Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG zu übertragenden Darlehen bei der Landesbank B.-W. in Höhe von 769.569 € und der Sparkasse Bodensee in Höhe von 1.103.217 € (Stand jeweils 01.01.2018) zu.
2. Der Gemeinderat entscheidet über die Erhebung einer Avalprovision.
3. Der Gemeinderat beschließt, der Meersburg Therme Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG zu gewähren. Die Modalitäten (Laufzeit, Zinsen, Tilgung) entsprechen dem Darlehen der Deutschen Genossenschaftshypothesenbank an die Stadt.

Sonntag